

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elsteraue Neufassung

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA, S.100) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgaben-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Elsteraue beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Elsteraue erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt oder untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (5) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung und Enden der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird oder mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des

Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde nach dem Ersten eines Monats, entsteht die Steuerpflicht am Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht bzw. in dem die Abmeldung erfolgt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (3) Erfolgt die nach § 10 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem Ersten des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt solange fort, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (5) Die Steuer wird jährlich zum ersten Juli fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem ersten Juli des laufenden Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für das restliche Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den 1. Hund	50,00 €
2. für den 2. Hund	80,00 €
3. für jeden weiteren Hund	100,00 €
4. für den 1. gefährlichen Hund	400,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7) werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn:
 1. Die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden und
 3. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist wurde.
- (2) Die Steuervergünstigung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung bei der Gemeinde Elsteraue. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung wegfallen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
2. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. Die Ablegung der Jagdeignungsprüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Außerdem muss der Halter des Hundes den Nachweis erbringen, dass er jagdausübungsberechtigt ist.
3. den ersten Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Gemeinde Elsteraue, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme bzw. bei Zuzug in die Gemeinde Elsteraue oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde Elsteraue schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 4 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Rassezugehörigkeit des Hundes
3. Geschlecht
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt
5. Name und Anschrift des Hundehalters
6. Transpondernummer des Hundes
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Gilt nicht für Hunde, die vor dem 01.01.2009 geboren wurden.)

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Elsteraue abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde Elsteraue innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11

Hundemarken

- (1) Die Gemeinde Elsteraue gibt für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angemeldet wurde, eine Hundesteuermarke aus. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde Elsteraue und ist für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (2) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen oder zum Nachweis bei sich zu tragen. Die Hundemarke ist auf Verlangen von Amtswegen vorzuzeigen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Elsteraue ausgegeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, ist diese der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 11 genannten Pflichten verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 12 genannten Vorschriften verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Elsteraue vom 25.11.2004, zuletzt geändert am 28.04.2011, außer Kraft.

Elsteraue, den 12.12.2022



Buchheim
Bürgermeister